



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. April 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 139

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. April 2016

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/70/800)]

70/256. Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen des Personalstatuts¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;
3. *beschließt*, Artikel 5.3 des Personalstatuts wie folgt zu ändern:

Artikel 5.3

Anspruchsberechtigten Bediensteten wird einmal alle 24 Monate ein Heimaturlaub gewährt. Der Generalsekretär kann jedoch anspruchsberechtigten Bediensteten an Dienstorten mit den schwierigsten Lebens- und Arbeitsbedingungen unter bestimmten, von der Generalversammlung genehmigten Bedingungen einmal alle 12 Monate Heimaturlaub gewähren. Keinen Anspruch auf Heimaturlaub haben Bedienstete, deren offizieller Dienstort oder deren gewöhnlicher Wohnsitz während ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen sich in ihrem Heimatland befindet.

4. *beschließt außerdem*, Anhang IV des Personalstatuts wie folgt zu ändern:

Heimkehrbeihilfe

Bedienstete, die mindestens fünf anrechnungsfähige Dienstjahre vollendet haben, zu deren Repatriierung die Organisation verpflichtet ist und die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst aufgrund ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen außerhalb des Staates leben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Heimkehrbeihilfe. Fristlos entlassenen Bediensteten wird jedoch keine Heimkehrbeihilfe gezahlt. Bedienstete, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, haben nur dann Anspruch auf

¹ A/70/746.

² A/70/789.



eine Heimkehrbeihilfe, wenn sie sich in einem anderen Land als dem ihres Dienstortes niederlassen. Die Bedingungen und Begriffsbestimmungen für die Anspruchsberechtigung und die erforderlichen Nachweise für den Wohnsitzwechsel werden im Einzelnen vom Generalsekretär festgelegt.

<i>Anrechnungsfähige Dienstjahre</i>	<i>Bedienstete mit Ehegatten oder unter- haltsberechtigtem Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens</i>	<i>Bedienstete ohne Ehegatten oder unterhaltsbe- rechtigtes Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens</i>	
		<i>Höherer Dienst und obere Führungsebenen</i>	<i>Allgemeiner Dienst</i>
	Wochen Bruttogehalt, abzüglich der Personalabgabe, soweit anwendbar		
5	14	8	7
6	16	9	8
7	18	10	9
8	20	11	10
9	22	13	11
10	24	14	12
11	26	15	13
12 oder mehr	28	16	14

*90. Plenarsitzung
1. April 2016*